

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1985
Univ.-Prof. Dr. Herbert Wiedemann, Köln
Stille Publikumsgesellschaften

Seite 1990
Rechtsanwalt Dr. Matthias Merkelbach, Bonn
Neue Vergütungsregeln für Banken – Institutsvergütungs-
verordnung 2.0

Seite 1998
OLG Stuttgart, 16.7.2014 -
Kein Berufen auf Hemmung der Verjährung durch Mahn-
bescheid, wenn Kapitalanleger Mahnbescheid rechtsmiss-
bräuchlich erschlichen hat

Seite 2000
OLG Wien, 11.4.2014 –
Zur Frage der Wirksamkeit von Klauseln in Allgemeinen
Geschäftsbedingungen einer Bank für das eBanking

Seite 2005
BGH, 18.9.2014 –
Zur Befugnis des Gläubigers, trotz einer in einem engli-
schen Hauptinsolvenzverfahren eingetretenen Restschuld-
befreiung seine Forderung in einem vor Eintritt der Rest-
schuldbefreiung im Inland eröffneten und noch nicht ab-
geschlossenen Sekundärinsolvenzverfahren anzumelden
und in diesem Rahmen zu verfolgen

Seite 2009
BGH, 17.7.2014 –
Beginn der Verjährungsfrist von Schadensersatzansprü-
chen gegen den amtierenden Verwalter mit dem Schluss
des Jahres, in dem der nur mit der Prüfung der Ansprüche
beauftragte Sonderverwalter Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände erlangt

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Herbert Wiedemann, Köln
Stille Publikums Gesellschaften 1985

Rechtsanwalt Dr. Matthias Merkelbach, Bonn
Neue Vergütungsregeln für Banken – Institutvergütungsverordnung 2.0 1990

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Stuttgart 16.7.2014
Kein Berufen auf Hemmung der Verjährung durch Mahnbescheid, wenn Kapitalanleger Mahnbescheid rechtsmissbräuchlich erschlichen hat 1998

OLG Wien 11.4.2014
Zur Frage der Wirksamkeit von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank für das eBanking 2000

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 12.6.2014
Zur Pflicht des zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung Verpflichteten, sich die für die Auskunft notwendigen Kenntnisse und Unterlagen auch von Dritten zu beschaffen; zur Befugnis des Vollstreckungsgerichts, auf Antrag des Gläubigers eine den Umständen entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung zu beschließen und anzuordnen, dass der Schuldner seine bislang unvollständige Auskunft nachbessert und die vollständige Auskunft an Eides Statt versichert 2004

Bundesgerichtshof 18.9.2014
Zur endgültigen Erfüllungsverweigerung durch den Werkunternehmer; zur Befugnis des Gläubigers, trotz einer in einem englischen Hauptinsolvenzverfahren eingetretenen Restschuldbefreiung seine Forderung in einem vor Eintritt der Restschuldbefreiung im Inland eröffneten und noch nicht abgeschlossenen Sekundärinsolvenzverfahren anzumelden und in diesem Rahmen zu verfolgen 2005

Bundesgerichtshof 17.7.2014
Beginn der Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen gegen den amtierenden Verwalter mit dem Schluss des Jahres, in dem der nur mit der Prüfung der Ansprüche beauftragte Sonderverwalter Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände erlangt (Ergänzung zu BGHZ 159, 25 = WM 2004, 1297) 2009

Bundesgerichtshof 17.9.2014
Keine Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts, welche auf Antrag des Insolvenzverwalters die Beschwerde gegen die Bestätigung eines Insolvenzplans unverzüglich zurückweist 2011

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 13.3.2014
Zum Ort der Übernahme des Frachtgutes im Sinne von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b CMR bei Rückgriffsansprüchen des Hauptfrachtführers gegen den Unterfrachtführer aus dem Unterfrachtvertrag 2013

Bundesgerichtshof 19.3.2014
Zur Beweislast des Einlagerers, der Schadensersatz wegen Beschädigung des Gutes während der Lagerzeit beansprucht; zur Prüfung der Interventionswirkung der in einem Vorprozess ergangenen Entscheidung von Amts wegen 2015

Zur Frage, ob und inwieweit Abwerbeverbote in Vereinbarungen zwischen Unternehmen als gerichtlich nicht durchsetzbare Sperrabreden im Sinne von § 75f HGB anzusehen sind; zur Durchsetzbarkeit und den zeitlichen Grenzen von Abwerbeverboten, die nur Nebenbestimmungen der Vereinbarung sind und mit denen ein besonderes Vertrauensverhältnis der Parteien oder einer besonderen Schutzbedürftigkeit einer der beiden Seiten Rechnung getragen werden soll

Sonstiges

Zur Frage, ob § 264 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 StGB Subventionen erfasst, die Privatpersonen gewährt werden können, und ob § 4 SubvG subventionserhebliche Regelungen im Sinne des § 264 Abs. 8 Nr. 2 StGB enthält

Bücherschau

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 2, 2024 4. Aufl.

Tag der Sachwertinvestments der Börsen-Zeitung
Die Zukunft des Vertriebs

10. November 2014 – Handelskammer Hamburg

Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV